

## **„AOK“- Begründungen werden vom Kostenerstatter verstanden**

Ein Kollege mailte mir aktuell folgendes (ihn hatte ein Schreiben der ... erreicht. Ein Patient teilt ihm darin mit, dass die KVB Begründungen aus der Rechnung nicht akzeptiert):

*„Es handelt sich hierbei um die GOZ Positionen 0010, 0100, 2030 sowie 2080.*

Bei der 0010 (Faktor 2,66), der 0100 (Faktor 2,8) sowie der 2030 (Faktor 2,4) habe ich die Begründung gewählt: *“Notwendiger Steigerungsfaktor zum Erreichen des BEMA Honorars (AOK Bayern)”*

Bei der 2080 (Faktor 3,2, Frontzahnfüllung) habe ich folgende Begründung gewählt: *“Erhöhter Zeitaufwand wegen Mehrfarbentechnik”* “

Was hatte die Krankenversorgung der Bundesbeamten (KVB Rosenheim) dem Beihilfberechtigten wohl im Wortlaut geschrieben ?

*„Die Begründungen zu GOZ 1000, 0010, 2030 entsprechen keinesfalls dem § 5 GOZ“*

Nein.

Hier der tatsächliche Wortlaut:

*„Die in der Rechnung angegebenen Begründungen für die Überschreitung des Schwellenwertes (2,3fach bzw. 1,8fach bei medizinisch technischen Leistungen) reichen uns für die Anerkennung der erhöhten Abrechnung nicht aus.“*

Was bedeutet das?

Die KVB versteht also die legendären AOK-Begründungen durchaus und kann diese nachvollziehen, hätte aber gerne aus „Erstattungsgründen“ zusätzlich noch eine Begründung exakt nach § 5 GOZ (Zeitaufwand, Schwierigkeit, Umstände bei der Ausführung).

Mal eine seltene win-win-win-Situation:

- Der Zahnarzt kann den Patienten durch die legendäre „AOK-Begründung“ sehr detailliert über die Schieflage der GOZ2012 nach mehr als 24 Jahren Nichtanpassung des Punktwerts informieren
- Der Erstatter versteht offenbar die legendäre „AOK-Begründung“. Diese entspricht zwar nicht ganz dem § 5 GOZ, ist aber dennoch real unstrittig korrekt und zutreffend.
- Der Versicherte erhält trotzdem eine Erstattung, weil der Zahnarzt zusätzlich eine Begründung liefert, die dem § 5 GOZ im Wortlaut entspricht.

**Dr. Peter Klotz**

**Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**

(Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de) vom 14.11.2012)